
**Einführungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie,
Gewerbe und Handel ***
(Kantonale Arbeitsverordnung, kArV)

vom 26. März 2002 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Direktion

¹ Die zuständige Direktion übt im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Aufsicht über den Vollzug der Arbeitsgesetzgebung aus.

² Die Direktion:

1. entscheidet über die Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes auf einzelne nichtindustrielle Betriebe oder auf einzelne Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in industriellen oder nichtindustriellen Betrieben (Art. 41 Abs. 3 Arbeitsgesetz);
2. verfügt die zwangsweise Schliessung von Betrieben (Art. 52 Abs. 2 Arbeitsgesetz).

§ 2 Arbeitsamt

¹ Das Arbeitsamt ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne des Arbeitsgesetzes.

² Es ist für alle Massnahmen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer andern Instanz zugewiesen sind, insbesondere für:

1. Planbegutachtungen für nichtindustrielle Betriebe;
2. Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen (Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz);
3. Mitwirkung bei der Bauabnahme auf Begehren der Baubewilligungsbehörde;

¹⁾ SR 822.11

4. Bewilligungen für das Aufstellung und die Inbetriebnahme von Dampfkesseln, Dampfgefässen, Druckbehältern sowie Acetylenanlagen gemäss den Verordnungen des Bundesrates²⁾;
5. Verfügungen und Anordnungen von Massnahmen im Sinne von Art. 51 Abs. 2 und Art. 52 Arbeitsgesetz, soweit es sich nicht um Betriebsschliessungen handelt;
6. Arbeitszeitbewilligungen;
7. Betriebsinspektionen;
8. Beratungen.

§ 3 Beizug weiterer Ämter

¹ Das Arbeitsamt kann zur Mitwirkung beim Vollzug das Amt für Feuer-
schutz, die Kantonspolizei sowie weitere Ämter heranziehen.

§ 4 Baubewilligungsbehörde *

¹ Die Verfahren der Plangenehmigung und der Planbegutachtung wer-
den durch die Baubewilligungsbehörde koordiniert. *

§ 5 Plangenehmigung

¹ Gesuche für Plangenehmigungen gemäss Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz
sind mit dem Baugesuch bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen,
welcher diese an das Arbeitsamt zur Bearbeitung und Entscheidung
weiterleitet. *

² Die Baubewilligungsbehörde eröffnet die Plangenehmigung des
Arbeitsamtes zusammen mit der Baubewilligung. *

§ 6 Planbegutachtung

¹ Die Baubewilligungsbehörde übermittelt dem Arbeitsamt die Baugesu-
che für Betriebe, die nicht unter Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz fallen, zur
Planbegutachtung. *

² Das Arbeitsamt begutachtet die Pläne für Bau- und Einrichtungsvorha-
ben im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer.

³ Das Arbeitsamt kann die Baubewilligungsbehörde verpflichten, Mass-
nahmen zum Schutz der Gesundheit gestützt auf Art. 6 Arbeitsgesetz
als Bedingungen oder Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen. *

²⁾ SR 832.312.11; 832.312.12; 832.312.13

§ 7 Feiertage

¹ Die den Sonntagen gleichgestellten Feiertage im Sinne von Art. 20a Arbeitsgesetz werden im Ruhetagsgesetz³⁾ festgelegt.

§ 8 Gebühren

¹ Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung⁴⁾.

² Die Beratungen des Arbeitsamtes sind unentgeltlich.

§ 9 * Beschwerdeverfahren

¹ Die Beschwerdefrist für Verwaltungsbeschwerden beträgt gemäss Art. 56 Arbeitsgesetz⁵⁾ 30 Tage.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁶⁾.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Einführungsverordnung vom 5. März 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel⁷⁾;
2. Verfügung des Regierungsrates vom 2. Juni 1941 über die Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom 9. April 1925 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen und der Verordnung des Bundesrates vom 19. März 1938 betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern⁸⁾.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

³⁾ NG 921.1

⁴⁾ NG 265.5

⁵⁾ SR 822.11

⁶⁾ NG 265.1

⁷⁾ A 1966, 255

⁸⁾ A 1941, 577

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.03.2002	01.04.2002	Erlass	Erstfassung	A 2002, 441
03.11.2015	01.01.2016	Erlassstitel	geändert	A 2015, 1771
03.11.2015	01.01.2016	§ 9	totalrevidiert	A 2015, 1771
02.12.2025	01.01.2026	§ 4	Titel geändert	2025-054
02.12.2025	01.01.2026	§ 4 Abs. 1	geändert	2025-054
02.12.2025	01.01.2026	§ 5 Abs. 1	geändert	2025-054
02.12.2025	01.01.2026	§ 5 Abs. 2	geändert	2025-054
02.12.2025	01.01.2026	§ 6 Abs. 1	geändert	2025-054
02.12.2025	01.01.2026	§ 6 Abs. 3	geändert	2025-054

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	26.03.2002	01.04.2002	Erstfassung	A 2002, 441
Erlasstitel	03.11.2015	01.01.2016	geändert	A 2015, 1771
§ 4	02.12.2025	01.01.2026	Titel geändert	2025-054
§ 4 Abs. 1	02.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-054
§ 5 Abs. 1	02.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-054
§ 5 Abs. 2	02.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-054
§ 6 Abs. 1	02.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-054
§ 6 Abs. 3	02.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-054
§ 9	03.11.2015	01.01.2016	totalrevidiert	A 2015, 1771